

Spitze. Hierin liegt nicht nur die Anerkennung der vollen Souveränität der DDR, sondern der Ausdruck der Gemeinsamkeit der sozialistischen Rechtsanschauungen der befreundeten Völker. Andererseits stellen die RHV selbst, die von den obersten Volksvertretungen oder den sonst verfassungsmäßig zuständigen höchsten Staatsorganen bestätigt worden sind, einen wichtigen Bestandteil des sozialistischen Rechts dar. Auch diese Verträge enthalten den zum Gesetz erhobenen Willen der Arbeiterklasse, die im Bündnis mit den werktätigen Bauern und den anderen werktätigen Schichten der Bevölkerung in den Vertragsstaaten die Macht ausübt. Demzufolge ist auch „die grundsätzlich neue Rolle der Werktätigen im Produktionsprozeß der sozialistischen Wirtschaft... die Grundlage echter Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz“ und den Gerichten der befreundeten Vertragspartner. Auch die RHV sind beherrscht von dem Grundsatz, den Walter Ulbricht erneut auf dem V. Parteitag betont hat: „Der Hauptzweck des sozialistischen Rechts ist die Sicherung der Arbeiter- und Bauern-Macht und der sozialistischen Errungenschaften“<sup>11</sup>. Dieser Leitgedanke ist bei der Anwendung der RHV — wie überhaupt im internationalen Rechtsverkehr — sorgfältig und wachsam zu beachten, damit die Durchführung der RHV zur Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit in den Vertragsstaaten beiträgt.

### Die wesentlichen Grundzüge des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs in den Rechtshilfeverträgen

Die freundschaftliche Verbundenheit der sozialistischen Völker und ihrer Staaten findet darin ihren Ausdruck, daß die Angehörigen der Vertragspartner auf dem Gebiet des anderen Staates den gleichen Rechtsschutz genießen wie die eigenen Bürger<sup>12</sup>. Der freie und ungehinderte Zutritt zu den Gerichten und anderen staatlichen Organen des Vertragspartners, die in zivil-, familien- oder strafrechtlichen Angelegenheiten tätig werden, und die rechtlich gleiche Behandlung der Bürger wird besonders dadurch gewährleistet, daß die sonst für Ausländer erforderliche Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten untersagt ist<sup>13</sup> und daß den Angehörigen des anderen Vertragspartners Kostenbefreiung unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang gewährt wird wie eigenen Bürgern, falls sie außerstande sind, die Kosten eines Zivilprozesses zu bestreiten<sup>14</sup>. Das bedeutet, daß jeder Bürger eines befreundeten sozialistischen Staates bei einem deutschen Gericht und umgekehrt ein deutscher Bürger vor einem ausländischen Gericht eine Klage erheben kann, ohne irgendwelche Kostenvorschüsse bezahlen zu müssen. Die Klage oder den sonstigen Antrag kann er auch bei dem Zuständigen Justizorgan seines Wohnsitzes oder Aufenthalts gleichzeitig mit dem Antrag auf Kostenbefreiung zu Protokoll erklären<sup>15</sup>. Andererseits kann jede obsiegende Partei die ihr zu erstattenden Kosten auf dem Gebiet des anderen Staates betreiben lassen<sup>16</sup>.

Ein unmittelbarer Verkehr mit ausländischen staatlichen Organen wird in den meisten RHV den Bürgern auch dadurch ermöglicht, daß sie Anträge auf Ausstellung und Übersendung von Auszügen aus den Personenstandsbüchern an die Registerbehörden — in der DDR an die Standesämter — senden können. Die Art der Übersendung und die Erhebung der Gebühren ist in den einzelnen RHV jedoch verschieden geregelt<sup>17</sup>.

<sup>11</sup> Referat auf dem V. Parteitag, „Neues Deutschland“ vom 11. Juli 1958, S. 4.

<sup>12</sup> Vgl. Art. 1 aUer RHV.

<sup>13</sup> Art. 17 aller RHV.

<sup>14</sup> RHV mit CSR Art. 22, Polen Art. 18, Ungarn-Art. 22, UdSSR, Bulgarien und Rumänien Art. 18.

<sup>15</sup> RHV mit CSR Art. 24, in den anderen RHV Art. 20.

<sup>16</sup> Zu beachten ist, daß die Vorschriften über die Beitreibung dieser Kosten und der Gerichtskosten im RHV mit der CSR unmittelbar hinter den Bestimmungen über Befreiung von Sicherheitsleistung stehen (Art. 18—21), im RHV mit Polen (Art. 59—61) dagegen unter den Bestimmungen über Zwangsvollstreckung, wobei die vorangehenden allgemeinen Vorschriften über Zwangsvollstreckung wie z. B. Art. 55 ebenfalls gelten; ebenso im RHV mit der UdSSR Art. 50—52, Bulgarien Art. 58—60, Rumänien Art. 52—54. Anders wieder im RHV mit Ungarn, wo die Art. 21—23 hinter den Vorschriften über Kostenbefreiung stehen, aber die allgemeinen Vorschriften über Zwangsvollstreckung Art. 57 ff., besonders also auch Art. 58 ebenfalls zu beachten sind.

<sup>17</sup> Vgl. RHV mit CSR Art. 36 Abs. 2, 37, Polen Art. 38 Abs. 3, Ungarn Art. 41 Abs. 3, Bulgarien Art. 38 Abs. 3.

Ein hervorragender Beweis der gegenseitigen Achtung der Souveränität und des Vertrauens zur Rechtsprechung des anderen Vertragspartners ist die Behandlung der Fragen der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Familiensachen. Bei der Vollstreckung von Entscheidungen, Vergleichen usw. wird die Gleichstellung im zwischenstaatlichen Verkehr dadurch gewährt, daß diese Vollstreckungstitel hinsichtlich ihrer Vollstreckbarkeit ebenso behandelt werden wie inländische<sup>18</sup>. Nach dieser Regelung kann z. B. der deutsche Schuldner, der von einem ungarischen Gericht verurteilt worden ist und gegen den dieses Urteil nunmehr in der DDR vollstreckt werden soll, bei dem deutschen Kreisgericht auch solche Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung oder gegen den im Urteil festgestellten Anspruch erheben, die auch nach ungarischem Recht zulässig wären<sup>19</sup>.

Die Angehörigen der Vertragsstaaten genießen also in Zivil- und Familiensachen in dem anderen befreundeten Staat in jeder Hinsicht den gleichen Rechtsschutz wie im eigenen Lande. Der gleiche Grundsatz gilt auch in Strafsachen, in Angelegenheiten des Notariats sowie in Verfahren vor anderen staatlichen Organen, die in zivil-, familien- oder strafrechtlichen Angelegenheiten tätig werden. Selbstverständlich enthalten die Verträge auch den Grundsatz des freien Geleits für Zeugen und Sachverständige, die auf Ladung freiwillig vor den Organen des ersuchenden Partners erscheinen; jede strafrechtliche Maßnahme gegen sie wegen einer strafbaren Handlung, die sie vor dem Grenzübergang begangen haben, ist untersagt<sup>20</sup>.

Die enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit der Vertragsstaaten und ihrer Organe kommt in dem Prinzip der unmittelbaren Rechtshilfe zum Ausdruck. Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und staatlichen Notariate der Vertragspartner, die in einigen RHV zusammenfassend als Justizorgane bezeichnet werden, richten ihre Rechtshilfeersuchen unmittelbar an das entsprechende Organ des anderen Staates, soweit nicht für einzelne Fälle in den Verträgen etwas anderes bestimmt ist. Der Verkehr vollzieht sich allerdings nur insoweit auf dem unmittelbaren Postweg, als die Feststellung des im Ausland zuständigen Organs ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist; deshalb ist in den RHV mit der UdSSR und mit Rumänien der Verkehr über die zentralen Organe der Justiz und der Staatsanwaltschaft vorgesehen<sup>21</sup>. Durch die Justizorgane wird Rechtshilfe auch anderen staatlichen Organen durch Beschaffung und Zusendung von Schriftstücken und Akten, durch Vernehmungen sowie durch Zustellungen gewährt. Charakteristisch für die gegenseitige Hilfe im Rechtsverkehr ist der Grundsatz, daß für die Gewährung der Rechtshilfe keine Kosten verlangt werden, sondern jeder Staat alle durch die Rechtshilfe auf seinem Gebiet entstandenen Kosten und Auslagen selbst trägt und andererseits die von seinen Bürgern eingezogenen Kosten für die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens auf dem Gebiete des anderen Partners behält<sup>22</sup>. Auch Auskünfte aus dem Strafregister werden den Justizorganen des anderen Staates auf Ersuchen gebührenfrei erteilt<sup>23</sup>.

In dem freundschaftlichen Verkehr zwischen sozialistischen Staaten ist es selbstverständlich, daß grundsätzlich jeder Partner sich der eigenen Sprache bedient. Jedoch sind zur Erleichterung des Rechtsverkehrs für die Rechtshilfeersuchen zweisprachige For-

In Art. 32 Im RHV mit UdSSR und Art. 34 mit Rumänien ist dagegen nur ein entsprechender Verkehr zwischen den staatlichen Organen vorgesehen, weil der unmittelbare Verkehr mit den Bürgern Schwierigkeiten und Verzögerungen herbeiführen würde.

<sup>18</sup> Vgl. RHV mit CSR Art. 51 ff., mit Polen Art. 54 ff., mit Ungarn Art. 57 ff., mit UdSSR Art. 45 ff., Bulgarien Art. 53 ff., Rumänien Art. 46 ff. Vgl. auch oben bei Asm. 8.

<sup>19</sup> Vgl. RHV mit CSR Art. 55, Polen Art. 57, Ungarn Art. 60, UdSSR Art. 48, Bulgarien Art. 56, Rumänien Art. 49 Abs. 2.

<sup>20</sup> Vgl. RHV mit CSR Art. 8, Polen, Ungarn, UdSSU und Bulgarien Art. 7 und Rumänien Art. 9.

<sup>21</sup> Vgl. RHV mit CSR, Rumänien und Ungarn Art. 3, Polen, UdSSR und Bulgarien Art. 4.

<sup>22</sup> Vgl. RHV mit CSR, UdSSR, Bulgarien Art. 13, Rumänien Art. 14, Ungarn Art. 12.

<sup>23</sup> Vgl. RHV mit CSR Art. 79, Polen Art. 85, Ungarn Art. 86, UdSSR Art. 76 Abs. 2, Bulgarien Art. 84, Rumänien Art. 77.